

10

Bl
M.4.17
L.G.



Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER

INGBA GmbH
Herrn Gutsche
W.-Külz-Str. 30
03046 Cottbus

Datum
28.03.2017

Stadt Cottbus
Vorentwurf Bebauungsplan „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“

Geschäftsbereich II
Amt für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange
Beteiligung der Nachbargemeinden

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Dienstag: 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Gutsche,

Ansprechpartner/-in
Herr Nitschke

zum vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes in Sielow, Briesener Weg gibt es aus der Zuständigkeit des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung folgende Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen:

Mein Zeichen
II/70-ni

Grundlage der **Abfallentsorgung** ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung (Abfallentsorgungssatzung). Veröffentlichungen finden Sie in den Amtsblättern für die Stadt Cottbus und im Internet unter:

Telefon
0355 612 2924

Fax
0355 612 132924

www.cottbus.de/buerger/rathaus/gb_II/abfall/abfallentsorgung.

E-Mail
juergen.nitschke@cottbus.de

Danach hat der Anschlusspflichtige auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 ist ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen anzufordern.

Neu ab dem 01.01.2017 gilt: Die Anmeldung der Behälter ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich und mindestens zwei Wochen vor Bedarf anzumelden. Für die Entsorgung von Restabfällen sowie Altpapier, Pappe, Kartonagen erfolgt die Bestellung der Behälter bei der Stadt Cottbus, im Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Die Entsorgung erfolgt mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen, mit einer zulässigen Gesamtmasse von 28 t sowie einer Gesamtlänge von 10,70 m und einer Fahrzeugbreite von 2,55 m. Die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit diesen Sammelfahrzeugen muss, entsprechend den technischen Fahrzeugdaten, gewährleistet sein.

www.cottbus.de

Ebenfalls müssen die Anforderungen an Behälterstandplätze und Zuwegungen erfüllt werden. Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

Insbesondere sind für eine Wendeanlage die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, das Arbeitsschutzgesetz, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Müllbeseitigung, und die StVO zu beachten.

Zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen (hier: Wege- und Fahrrechte) sind die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch rechtlich zu sichern und nachzuweisen.

Das Grundstück, Briesener Weg 12 ist derzeit an die Abfallentsorgung angeschlossen.

Satzungsgemäß sind u. a. die Regelungen zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse nach § 22 sowie die Bedingungen für Behälterstandplätze und Zuwegungen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung zu beachten.

Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls sind der Stadt Cottbus dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, gemäß § 29 Abs. 2 o. g. Satzung unverzüglich mitzuteilen.

Belange der **öffentlichen Straßenbeleuchtung** werden bei diesem Vorhaben nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange zur **Straßenreinigung/Winterdienst** gibt es im B-Plan Gebiet nichts anzumerken. Der vorhandene Reiterhof Cottbus-Sielow liegt am Briesener Weg. Dieser ist in die Reinigungsklasse 00 eingeordnet. Damit sind nach der Straßenreinigungssatzung alle Pflichten zur Straßenreinigung/Winterdienst auf die Anlieger übertragen.

Grundlage der Abwasserentsorgung ist die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung - AWS) i. V. m. den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus 06.12.2016, in der jeweils geltenden Fassung. (Beschlossen am 30.11.2016 und veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Cottbus sowie im Internet unter www.cottbus.de)

Die darin getroffenen Regelungen sind zu beachten.

Zum oben genannten Bebauungsplan hatte sich das Amt 70 bereits in einer Stellungnahme vom 06.08.2015, an den FB Stadtentwicklung, geäußert. Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG äußerte sich in einer Stellungnahme vom 31.07.2015, deren Gültigkeit mit der Stellungnahme vom 21.03.2017 bestätigt wird.

Die Hinweise der Stellungnahmen sind zu beachten. Zudem möchten wir die Aussagen unserer bisherigen Stellungnahme ergänzen:

Für den betreffenden Bereich ist keine schmutzwasserseitige Erschließung geplant, sodass eine dezentrale Abwasserentsorgung zu favorisieren ist. Auch technische Schwierigkeiten sprechen für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung.

Wir hatten bereits in der oben genannten Stellungnahme um eine Aussage zu den künftigen Eigentumsverhältnissen gebeten. Hier bitten wir nochmals um eine konkrete Aussage, ob die geplanten Parzellen künftig im Eigentum des Auftraggebers bleiben sollen.

In den vorliegenden Unterlagen sind keine Aussagen zur Schmutzwasserentsorgung enthalten. Hier bitten wir erneut um eine Aussage zum voraussichtlichen Abwasseranfall und zu den geplanten Entwässerungsmaßnahmen auf dem Grundstück.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist vollständig zu versickern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Sybille Schneider

Anlage

Stellungnahme der LWG vom 31.07.2015
Stellungnahme der LWG vom 21.03.2017

Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Dienstszitz Sachgebiet Wasser/Abwasser
Berliner Straße 20/21
03046 Cottbus

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	
Bearbeiter:	<i>Klauske</i>
Posteingang: 23. März 2017	
Bearbeitungsvermerk:	
Tgb.-Nr.:	<i>701</i>

Ihre Zeichen
II-70/Herr Klausch

Ihre Nachricht vom
09.03.2017

Unsere Zeichen
KK-gel

Telefon/Name
☎ (0355) 350 1214/Annette Gelsendörfer
☎ (0355) 350 1219
info@lwgnet.de

Datum
21.03.2017

Registriernummer 643170184

Anfrage zur Abwasserentsorgung für das Bebauungsplangebiet:

Cottbus - Sielow, Briesener Weg

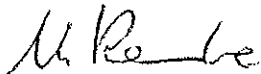
Bebauungsplan „Therapie- und Reitsportzentrum Sielow“, Vorentwurf Stand 28.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Leitungsbestand im Bereich des Briesener Wegs und des Bebauungsplangebiets hatten wir bereits direkt an das Büro gegeben.

Zum betreffenden Bereich hatten wir uns bereits mit einer Stellungnahme im Juli 2015 an Ihr Amt geäußert. Die Aussagen dieser Stellungnahme sind weiterhin gültig.

Freundliche Grüße



Hans-Ulrich Reinke
Leiter Kundenservice

Amt für Abfallwirtschaft und
 Stadtreinigung
 Bearbeiter:
 Post-
 anzahl: 03. AUG. 2015
 Postleitzahl:
 13076



LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG - Postfach 100751 - 03007 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
 Dienstsitz Sachgebiet Wasser/Abwasser
 Berliner Straße 20/21
 03046 Cottbus

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Name	Datum
lt-70/Herr Klausch	13.07.2015	KK-gel	(0355) 350 1214/Annette Gelsendörfer (0355) 350 1219 Info@lwgnet.de	31.07.2015

Registriernummer 643150371

Anfrage zur Abwasserentsorgung für das Vorhaben: Aufstellung Bebauungsplan
 "Therapie- und Reitsportzentrum Sielow", Briesener Weg in Cottbus - Sielow

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Leitungsbestand im Bereich des künftigen Bebauungsplangebiets entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplanauszug aus unseren Bestandsunterlagen.

Bezüglich der Schmutzwasserableitung für diesen Bereich möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Schmutzwasserableitung:

Eine Schmutzwasserableitung ist derzeit nicht gesichert.

Die beiden Wohngrundstücke Briesener Weg 8 und 10 sind nach dem bestätigten Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus (Stand September 2011) nicht für einen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vorgesehen. Beide Grundstücke sind in der Anlage 5.6 „Zusammenstellung der Einzelstandorte und Grundstücke, die für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserableitung nicht vorgesehen sind“ enthalten.

Das Grundstück Briesener Weg 12 wurde, da es nicht als Wohngrundstück galt, bisher nicht in der Anlage 5.6 geführt, müsste aber vorbehaltlich der Entscheidungen der Stadt zum aktuellen Vorgang bei der nächsten Überarbeitung mit aufgenommen werden und ist zumindest bei der Anpassung des Abwasserbeseitigungskonzepts mit Stand September 2014 (interne Unterlage) bereits in der Anlage 5.6 enthalten.

LWG Lausitzer Wasser
 GmbH & Co. KG
 Berliner Straße 20/21
 03046 Cottbus
 Telefon +49 355 350-0
 Telefax +49 355 350-1229
 Info@lwgnet.de
 www.lausitzer-wasser.de

Sitz Cottbus
 Amtsgericht Cottbus · HRA 326 CB
 USt-IdNr. DE154436737

Zertifiziert nach
 ISO 9001, ISO 14001, OHSAS 18001
 sowie DVGW GW 301
 DVGW – W 1000 (TSM)

persönlich haftende GesellschafterIn:
 LWG Lausitzer Wasser Verwaltungs-GmbH
 Sitz Cottbus
 Amtsgericht Cottbus · HRB 2066

Geschäftsführung: Marten Eger, Reinhard Beer
 Aufsichtsratsvorsitzender: Lothar Nicht

Sparkasse Spree-Neiße
 BLZ 18050000 · Kto-Nr. 3302000404
 IBAN DE44 1805 0000 3302000404
 BIC WELADED100H

Deutsche Bank AG
 BLZ 12070000 · Kto-Nr. 511880700

DKB Deutsche Kreditbank AG
 BLZ 12030000 · Kto-Nr. 600379
 IBAN DE21 1203 0000 0000600379
 BIC BYLADEM1001

HypoVereinsbank AG
 BLZ 18020086 · Kto-Nr. 7927800

Für eine zentrale Schmutzwassererschließung des gesamten Bereichs sind folgende Maßnahmen mit den aufgeführten ungefähren Kosten erforderlich:

Für die Anbindung an die kanalgebundene Abwasserentsorgung sind die Verlegung von ca. 228 m Abwasserleitung (Druckleitung oder Freispiegelleitung) und die Errichtung eines Abwasserpumpwerks (-hebewerks) erforderlich. Die Kosten hierfür sind mit mindestens 130 T€ (brutto) anzusetzen.

Wegen der erheblichen Unterschiede im Abwasseranfall aufgrund der saisonalen Nutzung müssen auch zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsproblemen und Schwefelsäurekorrosion in den nachfolgenden Netzen vorgesehen werden.

Bei einer angesetzten Wirtschaftlichkeitsgrenze von 3800 €/EW) ist eine zentrale Erschließung nur wirtschaftlich darstellbar, wenn tatsächlich die vorgesehenen 8 Betriebswohnungen entstehen und die 6 Bungalows der Reitanlage über den Nutzungszeitraum (Mai bis September: 5 Monate) ununterbrochen mit insgesamt mindestens 30 Personen, also 5 Personen je Bungalow, belegt sind. Andernfalls orientieren wir auf dezentrale Lösungen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die nachfolgenden Abwasserableitungssysteme (insbesondere Pumpwerke) bisher nicht auf eine erhebliche Steigerung der Abwassermenge ausgelegt sind. Inwieweit dort zusätzlich Kapazitätsanpassungen erforderlich werden, kann erst anhand konkretisierter Angaben zum Wasserbedarf bzw. Abwasseranfall überprüft werden.

Niederschlagswasserentsorgung:

Im Briesener Weg ist keine Regenwasserkanalisation verlegt. Die Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht möglich. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

Freundliche Grüße



Hans-Ulrich Reinke
Leiter Kundenservice

Anlage
1 Lageplan 1:500